



# Amtsblatt

Nr. 37/2009 vom 3. November 2009 –17. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

<u>Teil I</u>	(Seite)	
<b>Bekanntmachungen</b>	2	Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 808 – Uhlandstraße – 1. Änderung

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Stabsstelle Kommunikation, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

**Satzung**  
**über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des**  
**Bebauungsplanes Nr. 808 – Uhlandstaße – 1. Änderung**

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 06.10.2009 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Geltungsbereich**

Der von der Veränderungssperre betroffene Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt und wird begrenzt:

- im Südwesten und Nordwesten durch die Autobahn A 44 und die Strecke der aufgelassenen Bahntrasse Heiligenhaus-Velbert-Wülfrath,
- im Osten durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 1172, Flur 50, Gemarkung Velbert, die Fichtestraße und den Wordenbecker Weg,
- im Südosten durch die Heiligenhauser Straße (B 227)

Die ungefähre Abgrenzung des Plangebietes ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

**§ 2 Inhalt der Veränderungssperre**

(1) Im Geltungsbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig ist, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt

- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden,
- b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässigerweise ausgeübten Nutzung.

---

### § 3 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Rechtskraft des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 808 – Uhlandstraße – 1. Änderung, spätestens jedoch nach zwei Jahren, außer Kraft.

Velbert, den 03.11.2009

gez. Freitag  
\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 214 BauGB und § 215 BauGB wird hingewiesen.

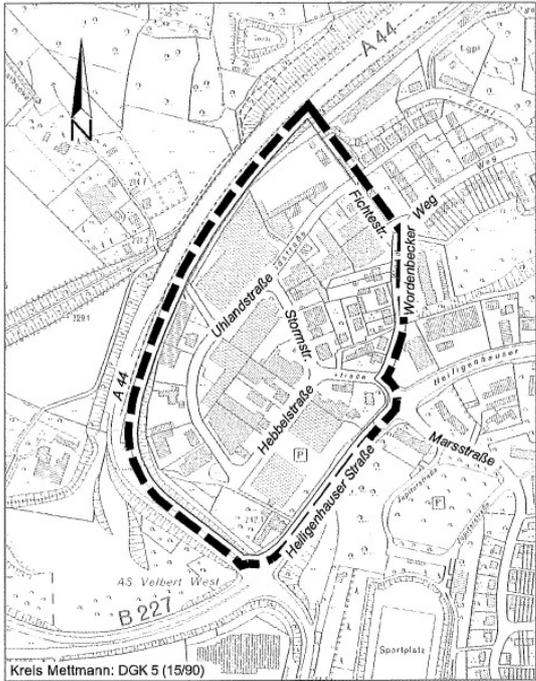
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Nordrhein - Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 03.11.2009

gez. Freitag  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 808 - 1. Änderung  
- Uhlandstr.-